



Bundesrat revidiert zwei Verordnungen im Elektrobereich

Anpassung der rechtlichen Grundlagen für Niederspannungserzeugnisse und Ex-Produkte

Der Bundesrat hat am 25. November 2015 den Änderungen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) zugestimmt. Die revidierten Fassungen der NEV und der VGSEB treten am 20. April 2016 in Kraft.

Die EU hat ihre Richtlinien im Geltungsbereich des Mutual Recognition Agreement (MRA)¹ mit der Schweiz geändert. Davon betroffen sind die NEV und die VGSEB. Mit den beiden revidierten Verordnungen werden die technischen Vorschriften mit den Rechtsgrundlagen der EU wiederum harmonisiert und stellen so den ungehinderten Warenaustausch mit dem europäischen Wirtschaftsraum auch in Zukunft sicher.

Die Änderungen der NEV und der VGSEB sind zu einem überwiegenden Teil formeller Natur. Es werden die von der EU neu eingeführten Begrifflichkeiten ins schweizerische Recht übernommen. Die wenigen materiellen Änderungen, die ebenfalls aus den entsprechenden EU-Richtlinien ins schweizerische Recht überführt werden, betreffen vorwiegend die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur und Händler) und gewisse Aufgaben der Marktüberwachung.

Mit diesen Änderungen werden die Instrumente zur Marktüberwachung geschärft, insbesondere wird die Rückverfolgbarkeit von auf dem Markt bereitgestellten Erzeugnissen verbessert. Im Weiteren wird neu zwischen dem Inverkehrbringen und der Bereitstellung auf dem Markt unterschieden.

Die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der NEV (respektive der EU-Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU²) und der VGSEB (respektive der EU-Ex-Geräte-Richtlinie 2014/34/EU³) bleiben unverändert. Auch ändert der Anwendungsbereich der beiden Verordnungen (sog. Scope) nur unwesentlich und die bestehenden Konformitätsbe-

wertungsverfahren erfahren keine materiellen Änderungen.

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Das ESTI als für die Marktüberwachung zuständige Stelle ist befugt, wie bis anhin von jedem Wirtschaftsakteur (bisher: Inverkehrbringer) die Konformitätserklärung, die technischen Unterlagen und insbesondere alle weiteren Unterlagen und Angaben zu verlangen, welche es im Rahmen seiner Tätigkeit als Kontrollstelle benötigt (vgl. Art. 23 Abs. 4 NEV resp. Art. 17 Abs. 4 VGSEB)⁴.

Die Wirtschaftsakteure ihrerseits beachten insbesondere Folgendes (vgl. Art. 4 Abs. 1 NEV resp. Art. 4 Abs. 1 VGSEB):

Die Hersteller

- stellen die Konformität des Erzeugnisses sicher und erstellen die zugehörige Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen
- fügen dem Erzeugnis die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen bei
- bringen auf dem Erzeugnis die Kennzeichnung zur Identifikation an
- bringen auf dem Erzeugnis den Namen und die Postadresse des Herstellers an
- ergreifen Massnahmen bei Nicht-Konformität des Erzeugnisses
- benennen gegebenenfalls den Bevollmächtigten (Vertreter)
- unterstützen die Marktüberwachung

Die Bevollmächtigten (Vertreter)

- halten die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen bereit
- unterstützen die Marktüberwachung

Die Importeure

- stellen die Konformität des Erzeugnisses sicher und gewährleisten das Vorhandensein der zugehörigen Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen
- gewährleisten, dass dem Erzeugnis die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind
- gewährleisten, dass auf dem Erzeugnis der Name und die Postadresse des Herstellers angebracht sind
- bringen gegebenenfalls auf dem Erzeugnis den Namen und die Postadresse des Importeurs an
- unterstützen die Marktüberwachung

Die Händler

- prüfen die Konformität des Erzeugnisses
- prüfen vor der Abgabe im Markt, dass dem Erzeugnis die erforderlichen Unterlagen und insbesondere die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind
- prüfen, ob auf dem Erzeugnis die Kennzeichnung zur Identifikation vorhanden ist
- prüfen, ob auf dem Erzeugnis der Name und die Postadresse des Herstellers und gegebenenfalls zusätzlich des Importeurs angebracht sind
- unterstützen die Marktüberwachung

Ein Importeur oder ein Händler wird zum Hersteller, wenn er ein Niederspannungserzeugnis respektive Ex-Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder abändert (vgl. Art. 4 Abs. 3 NEV resp. Art. 4 Abs. 3 VGSEB).

Die Pflicht, die CE-Kennzeichnung anzubringen, besteht nicht. Falls diese in Übereinstimmung mit der EU-Niederspannungsrichtlinie respektive der EU-Ex-Geräte-Richtlinie bereits angebracht ist, kann sie auf dem Erzeugnis belassen werden (vgl. Art. 4 Abs. 2 NEV resp. Art. 4 Abs. 2 VGSEB).

Inverkehrbringen und Bereitstellung auf dem Markt

Neu wird unterschieden zwischen dem Inverkehrbringen und der Bereitstellung



auf dem Markt. Das Inverkehrbringen umfasst fortan die erstmalige Bereitstellung auf dem Schweizer Markt. Die Bereitstellung auf dem Markt beinhaltet jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Niederspannungserzeugnisses respektive eines Ex-Produktes zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Schweizer Markt. Nur ein Hersteller oder Importeur kann dabei Inverkehrbringer sein (vgl. Art. 2 Abs. 1 NEV resp. Art. 2 Abs. 1 VGSEB).

Identifizierung

Um die Rückverfolgbarkeit von auf dem Markt bereitgestellten Erzeugnissen zu gewährleisten, muss - nebst Typen-, Chargen- oder Seriennummer - auf dem Niederspannungserzeugnis selber (Typenschild) oder, wenn das nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen, die Kontaktadresse der Herstellerin und gegebenenfalls der Importeurin dauerhaft angebracht werden (vgl. Art. 6 NEV).

Für Ex-Produkte müssen zusätzlich das Baujahr, allenfalls die Kennnummer der notifizierten Stelle, das spezielle Explosionschutzkennzeichen und die Gerätegruppe/-kategorie auf dem Produkt angebracht werden (vgl. Art. 5 VGSEB).

Beizulegende Informationen

Dem Erzeugnis müssen die Betriebsanleitung und die nötigen Sicherheitsinformationen mindestens in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes, an dem es auf dem Markt bereitgestellt wird, beigelegt werden (vgl. Art. 11 NEV).

Für Ex-Produkte muss zusätzlich eine Kopie der (EU-)Konformitätserklärung, respektive bei Ex-Komponenten der Konformitätsbescheinigung, dem Produkt beigelegt werden (vgl. Art. 10 VGSEB).

Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung für Niederspannungserzeugnisse muss mindestens die Angaben gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. c NEV enthalten, oder die Übereinstimmung mit dem EU-Recht wird nach Anhang IV der EU-Niederspannungsrichtlinie erklärt. Neu muss das Erzeugnismodell mit Typen-, Chargen- oder Seriennummer aufgeführt werden. Ebenfalls muss neu bei der Nennung der Normen jeweils der Ausgabe-stand (EN) respektive die Edition (IEC) angegeben werden.

Die Konformitätserklärung für Ex-Produkte muss die Angaben gemäss Art. 7 Abs. 3 VGSEB enthalten. Dabei müssen gegebenenfalls der Name und die Adresse der Prüf- und Konformitätsbewertungsstelle

mit Angabe der von ihr ausgeführten Bewertung und der von ihr ausgestellten Bescheinigung in der Konformitätserklärung enthalten sein. Für Ex-Komponenten genügt gemäss Art. 7 Abs. 4 VGSEB eine schriftliche Konformitätsbescheinigung des Herstellers. Darin muss dargelegt werden, dass die Komponenten den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und die Merkmale und Bedingungen für deren Einbau in Geräte oder Schutzsysteme die grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Technische Unterlagen

Die Anforderungen an die technischen Unterlagen ändern sich materiell, mit einer Ausnahme, nicht. Neu muss für jedes Erzeugnis zusätzlich eine geeignete Risikobeurteilung durch den Hersteller als Teil der technischen Unterlagen erstellt werden. Diese technischen Unterlagen muss jeder Wirtschaftsakteur wie bisher gegenüber dem ESTI auf Anfrage zur Verfügung halten (vgl. Art. 12 NEV resp. Art. 11 VGSEB).

Der Inhalt und die Art der ausgeführten Risikobeurteilung ist dem Hersteller überlassen, jedoch sind damit, nebst den durch die Anwendung von harmonisierten Normen abgedeckten Risiken, alle vom Erzeugnis ausgehenden möglichen Gefahren einzubeziehen. Um diesen umfassenden Ansatz abzudecken, kann dabei beispielsweise der CENELEC Guide 32⁵ sinngemäss angewendet werden.

Aufbewahrungsfristen

Die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen müssen dem ESTI während zehn Jahren ab dem letztmaligen Inverkehrbringen (d.h. durch Import oder durch Herstellung einer letzten Produktions-Charge) vorgelegt werden können (vgl. Art. 9 und Art. 12 Abs. 4 NEV resp. Art. 8 und Art. 11 Abs. 3 VGSEB).

Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen


Durch den in der EU geschaffenen neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten⁶ werden zusätzliche Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen festgelegt. Diese sollen ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Durchführung von Konformitätsbewertungen gewährleisten. Bis zum 20. April 2016 müssen alle im Rahmen des MRA anerkannten Konformitätsbewertungsstellen unter der EU-Ex-Geräte-Richtlinie bei der EU-Kommission notifiziert werden. Diese Renotifizierung entfällt für Konformitätsbewertungsstellen unter der EU-Niederspannungsrichtlinie.

Marktbeobachtung durch die Wirtschaftsakteure

Der Grundsatz, wonach das ESTI kontrolliert, ob die auf dem Markt bereitgestellten Erzeugnisse den Vorschriften der Verordnung entsprechen, wird mit einer Bestimmung ergänzt, welche die bereits bisher implizit bestehende Pflicht der Wirtschaftsakteure zur umfassenden Unterstützung der staatlichen Kontrollstellen beim Vollzug der Verordnung ausdrücklich festhält. Als neues Element wird zudem vorgeschrieben, dass die Marktakteure auch Auskunft über ihre Lieferanten und die Abnehmer von Erzeugnissen geben müssen (vgl. Art. 23 NEV resp. Art. 17 VGSEB).

Die Marktüberwachung durch das ESTI wird neu mit einer Pflicht zur Marktbeobachtung durch die Wirtschaftsakteure ergänzt (vgl. Art. 24 NEV resp. Art. 18 VGSEB). Diese müssen Massnahmen treffen und sich so organisieren, dass sie in der Lage sind, angemessen zu reagieren, wenn durch Erzeugnisse, die sie hergestellt, in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben, eine Gefahr entsteht. Sie arbeiten dabei eng mit den staatlichen Stellen zusammen.

Sicherheitszeichen

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen mit dem freiwilligen Sicherheitszeichen  durch das ESTI wurden unverändert in die revidierte NEV übernommen (http://www.esti.admin.ch/de/dienstleistungen_sicherheitszeichen.htm).

Übergangsbestimmung

Niederspannungserzeugnisse respektive Ex-Produkte, die nach der bisherigen Verordnung auf dem Markt bereitgestellt werden, dürfen nach dem 20. April 2016 weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden, falls sie die grundlegenden Anforderungen der bisherigen Verordnung erfüllen und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden (vgl. Art. 30 NEV resp. Art. 24 VGSEB).

Daniel Otti, Geschäftsführer

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)

² Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Neufassung)

³ Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung)

⁴ NEV und VGSEB jeweils in der Fassung vom 25.11.2015

⁵ CENELEC GUIDE 32 «Guidelines for Safety Related Risk Assessment and Risk Reduction for Low Voltage Equipment», Edition 1, 2014-07

⁶ sogenannter «New Legislative Framework» [NLF] Verordnung (EG) Nr. 765/2008